

## Gegenüberstellung

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle</b></p> <p><u>Zwischen den Kommunen Eitorf, Much, Hennef und Windeck, nachfolgend "die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Rentenangelegenheiten getroffen:</u></p>	<p><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle</b></p> <p><u>Zwischen der Gemeinde Eitorf und den Kommunen Much, Hennef und Windeck, alle nachfolgend "die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Rentenangelegenheiten <u>und weiteren zu erfüllenden kommunalen Sozialversicherungsangelegenheiten nach SGB I und SGB IV</u> getroffen:</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Aufgaben der Rentenstelle zukünftig <u>gemeinsam</u> wahrzunehmen. Dadurch werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Aufgaben der Rentenstelle zukünftig <u>im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit</u> wahrzunehmen. Dadurch werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten erwarten sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.</p>

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>Die Gemeinde Eitorf stellt auf der Grundlage der gemeinsam abgestimmten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung geeignetes Personal ein und ist Dienstherrin.</p> <p>Personalentscheidungen treffen die beteiligten Kommunen in gemeinsamer Abstimmung. Grundsätzlich werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Eitorf als verantwortliche Arbeitgeberin.</p> <p>Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Gemeinde Eitorf. Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert. Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune bei Bedarf zur Verfügung gestellt.</p> <p>Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst, sind bei der Gemeinde Eitorf zu beantragen, eine Abstimmung mit den anderen Kommunen hat in geeigneter Weise zu erfolgen.</p> <p>Das Personal wird von der Gemeinde Eitorf angewiesen, die Vorschriften der beteiligten Kommunen bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Eitorf wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(neu gefasst)</p> <p>Die Rentenstelle ist mit der Durchführung von Rentenangelegenheiten sowie weiteren im Bereich der Sozialversicherungen nach SGB I und SGB IV zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben betraut.</p>

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Durchführung der Aufgaben der Rentenstelle</b></p> <p>Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet (jeweils ein Präsenztage pro Woche in den beteiligten Kommunen). Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, sind in der Gemeinde Eitorf zu erledigen.</p> <p>Nähere Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen, Kostenerstattung usw. werden in einer Zusatzvereinbarung in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Durchführung der Aufgaben der Rentenstelle</b></p> <p>Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet (jeweils ein Präsenztage pro Woche in den beteiligten Kommunen). Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, sind in der Gemeinde Eitorf zu erledigen.</p> <p>Nähere Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen, Kostenerstattung usw. werden in einer Zusatzvereinbarung in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen geregelt.</p> <p><u>Die Gemeinde Eitorf stellt auf der Grundlage der gemeinsam abgestimmten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung geeignetes Personal ein und ist Dienstherrin.</u></p> <p><u>Die Personalauswahl erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Eitorf.</u></p> <p><u>Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Gemeinde Eitorf. Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert. Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune bei Bedarf zur Verfügung gestellt.</u></p> <p><u>Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst, sind bei der Gemeinde Eitorf zu beantragen, eine Abstimmung mit den anderen Kommunen hat in geeigneter Weise zu erfolgen.</u></p> <p><u>Die Gemeinde Eitorf wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichten.</u></p>

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Finanzierung/Kostenerstattung</b></p> <p>Die beteiligten Kommunen erstatten der Gemeinde Eitorf alle Aufwendungen im Verhältnis der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen (siehe Anlage). Hierzu gehören auch reguläre Fortbildungskosten.</p> <p>Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen die den gesamten Verbund betreffen, werden ebenfalls zu gleichen Teilen von den beteiligten Kommunen erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Finanzierung/Kostenerstattung</b></p> <p>(neu gefasst)</p> <p>Zu den Kosten der gemeinsamen Rentenstelle gehören zum einen die Personalkosten einer Vollzeitstelle nach EG 6 inkl. LOB, die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt sowie Fortbildungskosten.</p> <p>Auf Grund der Fallzahlen der letzten drei Jahre in den beteiligten Kommunen wird zunächst von einer Inanspruchnahme der Rentenstelle zu annähernd gleichen Anteilen ausgegangen. Bezogen auf die Stadt Hennef wird hierbei berücksichtigt, dass trotz der höheren Einwohnerzahl viele Versicherte die Rentenberatung in Bonn aufsuchen. Die Kosten werden daher bis auf weiteres geviertelt und der beauftragten Kommune entsprechend erstattet.</p> <p>Nach Ablauf von 2 Jahren wird die Inanspruchnahme und Funktionsfähigkeit der Rentenstelle von allen beteiligten Kommunen gemeinsam einer Überprüfung unterzogen. Eine ggfs. sich hieraus ergebende Anpassung der Kostenverteilung bestimmt sich nach den dann getroffenen Feststellungen.</p> <p>Einmalige Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen, die den gesamten Verbund betreffen, werden zu gleichen Teilen getragen. Die Anteile der Kommunen Much, Hennef und Windeck werden der Gemeinde Eitorf erstattet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Dauer/Kündigung</b></p> <p>Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Beteiligten innerhalb einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten.</p> <p>Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen beteiligten Kommunen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Dauer/Kündigung</b></p> <p>Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Beteiligten innerhalb einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. <u>Der Stellenanteil des/der Beschäftigten reduziert sich entsprechend, soweit nicht andere Kommunen aus dieser Vereinbarung oder dritte Kommunen an die Stelle der kündigenden Kommune treten.</u> Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten.</p> <p>Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen beteiligten Kommunen.</p>